

## Stellungnahme

zum Entwurf der Landesregierung für ein Gesetz zur Änderung des  
Klimaanpassungsgesetzes (KAG) Nordrhein-Westfalen  
(Stand 03.02.2026)



Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, LV NRW (BUND)

Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt NRW (LNU)

Naturschutzbund Deutschland, LV NRW (NABU)

**04. März 2026**

Landesbüro der Naturschutzverbände NRW

**Die Landesverbände des Bund für Umwelt und Naturschutz (BUND NRW) und des Naturschutzbundes Deutschland (NABU NRW) sowie die Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt NRW (LNU NRW)<sup>1</sup> bedanken sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme zu dem vorgelegten Entwurf und nehmen wie folgt Stellung:**

#### **Natürliche Klimaanpassung (§ 4 Abs. 5 i.V.m. § 2 Abs. 3 und § 8 Abs. 3 KAG)**

Dem Gesetzesentwurf mangelt es wie schon bei der Aufstellung des Gesetzes im Jahr 2021 an einem klaren Fokus auf die natürliche Klimaanpassung. In den wenigen Jahren seit der Gesetzesverkündung haben sich die Gefahren des Klimawandels in der Flutkatastrophe im Ahrtal und weiteren Gebieten sowie den wiederkehrenden Niedrigwasser-, Dürre- und Hitzeperioden in NRW eindrücklich manifestiert. Insofern ist es nicht nachvollziehbar, dass auch dieser Gesetzesentwurf die dringend gebotene Stärkung und den grundsätzlichen Vorrang von Maßnahmen zur natürlichen Klimaanpassung nicht vornimmt. Fläche ist ein zentrales Element im Rahmen der Klimaanpassung, ohne das eine wirksame Vorsorge und Resilienz Steigerung nicht gelingen kann.

Der neu eingefügte Passus in § 4 Abs. 5 KAG zur Nutzung von Synergien mit dem Erhalt der biologischen Vielfalt und des natürlichen Klimaschutzes ist daher nicht sachgerecht. Vielmehr ist eine wirksame Klimaanpassung und Klimawandelvorsorge ohne Maßnahmen zum Biodiversitäts- und Klimaschutz nicht erreichbar.

Dazu bedarf es

- einer konkreten Benennung von relevanten Flächenkategorien als Ergänzung zu der Definition von blau-grüner Infrastruktur in § 2 Abs. 3 KAG. Das Gesetz ist als fach- und sektorenübergreifendes Regelwerk die geeignete Stelle dafür. Dies würde auch zur inhaltlichen Konkretisierung des Berücksichtigungsgebotes nach § 6 KAG beitragen.
- einer Vorrangregelung für Maßnahmen zum natürlichen Klimaschutz vor anderen/ technischen Maßnahmen als Ergänzung zu § 4 Abs. 5 bzw. § 8 Abs. 3 KAG, analog zu § 3 Abs. 3 Nr. 5 Bundes-Klimaanpassungsgesetzes (KAnG). Danach wird nachhaltigen Anpassungsmaßnahmen in der vorsorgenden Klimaanpassungsstrategie ein Vorrang eingeräumt, „die ausgeprägte Synergien zu den Bereichen des natürlichen Klimaschutzes, des Schutzes der biologischen Vielfalt, des resilienten Wasserhaushalts, der blau-grünen Infrastruktur oder der nachhaltigen Stadt- und Siedlungsentwicklung aufweisen“.
- einer konsequenten und wirksamen planerischen Sicherung konkreter Flächen im Rahmen der Raum-, Landschafts- und Bauleitplanung im Sinne von Vorrangflächen für die Klimaanpassung.

Schon zum ersten KAG hatten die Naturschutzverbände darauf hingewiesen, dass in NRW mittlerweile sehr gute Planungsgrundlagen geschaffen worden sind, die klimaanpassungsrelevante Funktionen und Flächenkategorien herausgearbeitet und auch mit konkretem Flächenbezug ermittelt haben. Dazu zählen die mittlerweile vorliegenden vier Fachbeiträge Klima des LANUK zu den Regionalplänen in den Planungsregionen Köln, Münsterland, Detmold und Arnsberg, die Fachbeiträge zu Naturschutz und Landschaftspflege für jede Region (auch Ruhr), der aktuelle

---

<sup>1</sup> Im Folgenden „die Naturschutzverbände“

Fachbeitrag Boden/ Schutzwürdige Böden des Geologischen Dienstes und die heute schon zahlreich vorliegenden kommunalen Klimaanpassungskonzepte.

Flächenkategorien mit maßgeblicher Relevanz für die Klimaanpassung sind demnach regelmäßig:

- Klimarelevante Böden (Kohlenstoffspeicher/-senken),
- Böden mit hoher Reglerfunktion für den Wasserhaushalt im 2-Meter-Raum (Wasserversorgung bei Dürre, Kühlungsfunktion, Retentionsräume und Abfluss-/ Versickerungsflächen für Niederschlagswasser),
- Überschwemmungsgebiete, Hochwasserschutzgebiete, Trinkwasserschutzgebiete,
- Standortgerechte, ökologisch stabile Waldbestände,
- Waldflächen mit Klimaausgleichsfunktionen und Funktionen für den Schutz vor Wassererosion/ Überschwemmung,
- Kaltluft-Leitbahnen mit sehr hoher, hoher und mittlerer Priorität mit überörtlicher Bedeutung bzw. deren Kernbereiche,
- Flächen mit ökologischen und lufthygienischen Funktionen der überörtlich bedeutsamen Einzugsgebiete von Kaltluft-Leitbahnen bzw. Einzugsgebiete mit flächenhaftem Kaltluftabfluss,
- Grün- und Freiflächen mit thermischen Ausgleichsfunktionen, insbesondere im Übergangsbereich von Siedlungsraum und Freiraum,
- Biotopverbundflächen mit vielfältigen Funktionen für die Klimaanpassung und Vorsorge, inklusive des Artenschutzes für klimasensible Arten und als grundsätzliche, unabdingbare Vorsorge zur Erhaltung der Biodiversität. Gleichzeitig ist der Schutz der Biodiversität und von Ökosystemen wie in der obigen Liste deutlich wird auch zentraler Bestandteil des Schutzes anderer Flächenfunktionen.

Ohne eine verbindliche Planung über die verschiedenen Ebenen von Raumplanung und Bauleitplanung in Kombination mit den Fachplanungen, insbesondere der Landschaftsplanung, kann keine wirksame Steuerung und Sicherung von Maßnahmen und Flächen erreicht werden. Der Passus im geltenden Gesetz (§ 8 Absatz 3 KAG), nachdem die Klimaanpassungsstrategie nach Erforderlichkeit auch Vorgaben und Hinweise für die Planungsregionen enthält, ist insbesondere in Hinblick auf die fehlende Verbindlichkeit solcher Strategieinhalte unzureichend.

Das Landesplanungsgesetz trägt der Aufgabe in § 12 Abs. 3 Rechnung, indem die räumlichen Erfordernisse von Klimaschutz und Klimaanpassung in den Raumordnungsplänen als Ziele und Grundsätze der Raumordnung festzulegen sind. Die Ziele des Gesetzes sind ebenfalls darüber umzusetzen und für die nachfolgenden Planungsebenen sind entsprechende räumliche Konkretisierungsaufträge zu erteilen.

Dementsprechend haben Klimaschutz und Klimaanpassung mittlerweile Eingang in den Landesentwicklungsplan und die Regionalpläne gefunden. Dies erfolgte überwiegend nur in Form von Grundsätzen und Vorbehaltsgebieten und zumeist in den bestehenden Planungsfeldern und Planzeichen integriert (Freiraum, Siedlung, ...), teilweise auch als eigenständige und dann themenübergreifende Vorgaben zu Klimaschutz und Klimaanpassung. Diese Themen sollen demnach überall mitgedacht und -behandelt werden, erhalten aber keinen Status als „eigenständiger“ Planungsgegenstand z.B. über ein eigenes Planzeichen, was ihrer grundlegenden Relevanz für die Daseinsvorsorge nicht gerecht wird.

Dadurch mangelt es den Vorgaben regelmäßig an Durchschlagskraft bei entgegenstehenden Planungen und Vorhaben, denn Grundsätze und Vorbehaltsgebiete sind in der Abwägung mit anderen Belangen regelmäßig überwindbar. Das betrifft insbesondere auch die Sicherung von Flächen und ihrer Funktionen, die für die Klimaanpassung von zentraler Bedeutung sind wie Gebiete mit Kaltluft-Leitbahnen, thermischer Ausgleichsfunktion und auch relevante Biotopverbundflächen. Insofern reichen die bestehenden Regelungen nicht aus, um eine wirksame, insbesondere natürliche Klimaanpassung zu erreichen.

Dazu stellen die Naturschutzverbände zwei zentrale Forderungen:

- Klimaanpassung (und Klimaschutz) müssen einen eigenen Stellenwert als Planungsgegenstand/-belang mit Vorrangcharakter in den Planwerken bekommen, um zentrale Flächen und Funktionen wirksam sichern zu können.
- Klimaanpassung (und Klimaschutz) sollten als zentrale Elemente der Daseinsvorsorge mit einem „überragenden öffentlichen Interesse“ in den beiden diesbezüglichen Gesetzen versehen werden. Die allgegenwärtige Deregulierung inklusive des fortwährenden Abbaus von Standards im Umwelt- und Naturschutz darf nicht weiter dazu führen, dass Vorsorge und Schutz vor Klimarisiken nur auf dem Papier existieren.

#### **Hinweise zu einzelnen Gesetzesabschnitten:**

#### **§ 1 Zweck des Gesetzes**

Es wird angeregt in Absatz 2 neben dem Pariser Klimaschutzabkommen und dem Bundes-Klimaschutzgesetz auch die Verordnung über die Wiederherstellung der Natur als Grundlage aufzunehmen, da die Vorschriften der Verordnung gemäß Artikel 1 Absatz 2 b der Verwirklichung der übergeordneten Ziele der Union in Bezug auf den Klimaschutz und der Anpassung an den Klimawandel dienen.

#### **§ 4 Klimaanpassung durch die Landesregierung**

Für eine wirksame Umsetzung von Absatz 6 bedarf es eines geeigneten Verfahrens zur Überprüfung der Klimaresilienzverträglichkeit sowie zur Änderung und Aufhebung, soweit sie den Zielen des Gesetzes entgegenstehen. Daher regen die Naturschutzverbände an, angelehnt an die ehemalige Regelung aus § 4 Abs. 4 Nr. 2 des Gesetzes zur Förderung des Klimaschutzes in NRW, GV. NRW. 2013 Nr. 4 eine entsprechende Verpflichtung im Gesetzestext aufzunehmen.

Aktuell prüft der Landesrechnungshof Nachhaltigkeit primär im Sinne einer generationengerechten Verschuldungspolitik. Zukünftig wäre rechtlich zu verankern, dass auch die Nachhaltigkeit im Sinne des Erhalts der natürlichen Lebensgrundlagen für zukünftige Generationen systematisch berücksichtigt wird mit Klimawandelresilienz als einem wesentlichen Baustein.

#### **§ 4 a Klimaangepasste Landesliegenschaften und Verkehrsinfrastrukturen des Landes**

Die Neuregelung wird in der Sache begrüßt und unterstreicht die Erforderlichkeit zur integrierten Berücksichtigung von Klimaanpassung (und Klimaschutz) im Rahmen der Liegenschaftsverwaltung/ Bautätigkeiten des Landes. Die Einschränkung zur Verhältnismäßigkeit,

wirtschaftlichen Angemessenheit und Geeignetheit von Maßnahmen relativiert diese Verpflichtung im gleichen Abschnitt wieder und lässt ohne nähere Konkretisierung viel Raum für Interpretation. Das KAnG enthält keine dementsprechende Einschränkung, sie sollte gestrichen werden.

Für den Bereich Verkehr bietet die Strategische Umweltprüfung den Rahmen, um die Themen Klimaanpassung und Klimaschutz umfassend zu prüfen, die Planung an die Anforderungen des Gesetzes zur Steigerung der Klimaresilienz anzupassen und diesbezügliche Auswirkungen auf das Umfeld zu vermeiden.

In der Begründung wird angegeben, dass Klimaanpassung über das bestehende Berücksichtigungsgebot hinaus stärker in allen Planungs- und Genehmigungsschritten verankert werden soll. Insofern ist der nachfolgende Satz zur Zielentsprechung bei Ausrichtung an den Maßgaben von Fachgesetzen und Regeln zum Stand der Technik kontraproduktiv und kann insbesondere die Potenziale zur Entwicklung von Möglichkeiten für naturbasierte Maßnahmen und die natürliche Klimaanpassung im Umfeld von Verkehrsinfrastrukturen abschneiden. Dies sollte vermieden werden durch eine Klarstellung, dass die Möglichkeiten für solche Maßnahmen unabhängig davon zu prüfen und zu nutzen sind.

### **§ 5 Klimaanpassung durch andere öffentliche Stellen, Absatz 3**

Die Naturschutzverbände haben schon zur Aufstellung des KAG NRW die verbindliche Aufstellung kommunaler Klimaanpassungskonzepte gefordert, wie es auch bis dahin geregelt war. Insofern ist die Regelung im KAnG auf Bundesebene (§ 12 Abs. 1) zu begrüßen, die die Pflicht zur Aufstellung der Konzepte auch für NRW wieder vorschreibt. Der Abschnitt bringt auch schon die Ermächtigung für die Länder mit sich, Festlegungen für die Zuständigkeit zu treffen. Insofern bedarf es der Ermächtigung im KAG nicht. Vielmehr sollten hier bereits die laut KAnG vorgesehenen Festlegungen zu den zuständigen Stellen, den Fortschreibungszeiträumen, der Beteiligung und der Berichterstattung erfolgen.

Die Naturschutzverbände schlagen dazu folgende Regelungen vor:

- Die Klimaanpassungskonzepte sollten wie bisher auch von den Städten und Gemeinden erstellt werden. Übergeordnete relevante Festlegungen, Inhalte und Grundlagen zur Erstellung solcher Konzepte sollten sich in den Landschafts- und Regionalplänen finden.
- Da der Klimawandel ein mit zunehmendem Tempo ablaufender Prozess ist, bei dem in den kommenden Jahren mit weiteren Verschärfungen zu rechnen ist, sollten die Konzepte bei Bedarf laufend angepasst und regulär alle 5 Jahre fortgeschrieben werden. Ggf. müssen dann auch Änderungen an Bauleitplänen oder Landschaftsplänen erfolgen.
- Die Konzepte betreffen zum einen elementar den Schutz der Bevölkerung und den Umwelt- und Naturschutz. Zum anderen können durch Öffentlichkeit und Umwelt-/ Naturschutzverbände wichtige Hinweise zu örtlichen Gegebenheiten und Möglichkeiten eingebracht werden. Die Beteiligung sollte hier verbindlich vorgegeben werden.

### **§ 6 Berücksichtigungsgebot**

Die Konkretisierung des Gebotes in Absatz 1 im Rahmen der Anpassung an das KAnG ist zu begrüßen. Da es sich um eine nicht abschließende Aufzählung handelt („insbesondere“), können weitergehende Auswirkungen Berücksichtigung finden. Der letzte Satz in dem Absatz nimmt Bezug zu den Ausführungen in dieser STN zur natürlichen Klimaanpassung und dem notwendigen

Flächenschutz (s.o.): Versickerungs-, Speicher- und Verdunstungsflächen sollen zur Annäherung an einen naturnahen lokalen Wasserhaushalt soweit wie möglich erhalten bleiben. Hier gilt es, weitere Flächen mit Relevanz für die Klimaanpassung konkret zu benennen. Im Hinblick auf Absatz 1 Nr. 4 wird angeregt in der Gesetzesbegründung darauf hinzuweisen, dass das Berücksichtigungsgebot nicht nur bei Ballungsräumen und stark versiegelten Flächen anzuwenden ist, sondern auch außerhalb davon. Studien<sup>2</sup> belegen, dass auch strukturarme Agrarflächen und geschädigte Waldflächen zu Hitze-Hotspots werden.

Absatz 2 schränkt das Gebot ein und ist wie schon zu § 4 a dargelegt kontraproduktiv. Die in der Begründung genannten relevanten Regelwerke beschränken die Maßnahmen auf den Bereich technischer Lösungen.

Die Regelung zur Entsiegelung in Absatz 3 ist zu begrüßen, bleibt aber in der Umsetzung durch die vage Formulierung voraussichtlich wenig wirksam. Die Formulierungen „deren Versiegelung dauerhaft für die Nutzung der Böden“ und „soweit dies erforderlich und zumutbar ist“ lassen viel Raum für Interpretation. Hier sollte darauf abgestellt werden, dass alle Möglichkeiten für Entsiegelungen grundsätzlich genutzt werden müssen. Das Entsiegelungskataster mit der Darstellung von Entsiegelungsmöglichkeiten sollte direkt in den Gesetzestext übernommen werden.

Für die Wirtschaftlichkeitsbetrachtung nach Absatz 4 wird am Ende auch die Berücksichtigung der zu erwartenden Kosten der negativen Folgen des Klimawandels genannt. Hierzu gehören auch die Kosten durch den Verlust und die Schädigung von Ökosystemen und Biodiversität.

## **§ 8 Klimaanpassungsstrategie**

Zum Vorschlag der Aufnahme einer Vorrangregelung für Maßnahmen der natürlichen Klimaanpassung s.o. Die Gesetzesbegründung zu § 10 KAnG weist darauf hin, dass es den Ländern unbenommen bleibt, im Rahmen ihrer landeseigenen vorsorgenden Klimaanpassungsstrategien auch messbare Ziele zu benennen. Nach Vorbild der bundesrechtlichen Regelung sollte Absatz 3 dahingehend ergänzt werden, dass die Klimaanpassungsstrategie messbare Ziele benennt.

## **§ 9 Monitoring**

Die deutliche Präzisierung des Monitorings und insbesondere die Vorschrift zur Aufnahme der Nachsteuerung bei Zielverfehlung in Anpassung an das KAnG sind positiv zu bewerten.

## **§ 10 Aufgaben des Landesamtes für Natur-, Umwelt- und Verbraucherschutz, Fachbeitrag Klimawandel**

Für die Planungsregionen Köln, Detmold und Arnsberg/ Teilregion Siegen, Olpe, Märkischer Kreis liegen diese Fachbeiträge bereits vor. Sie behandeln sowohl die regionalplanerischen Aspekte zu Klimaschutz als auch zu Klimaanpassung und bilden damit zentrale Bausteine für die diesbezügliche Ausrichtung der Regionalplanung. Sie sollten analog zum Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege in § 8 des Landesnaturschutzgesetzes NRW am besten zusammengefasst und unter Benennung der konkreten Inhalte gesetzlich verankert werden.

---

<sup>2</sup> <https://www.nabu.de/natur-und-landschaft/landnutzung/gfkindex.html>

## **§ 11 Beirat Klimaanpassung NRW**

Die Kompetenzen und Aufgaben des Beirates sollten nach Vorbild des ehemaligen Sachverständigenrats für Klimaschutz klar definiert werden. (§ 9 Abs. 2-4 Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes in NRW, GV. NRW. 2013 Nr.4).

Neben seiner beratenden Funktion für die Landesregierung sollte der Beirat befugt sein, zu allen für die Klimaanpassung bedeutsamen Vorgängen Stellung zu nehmen. Der Beirat sollte transparent arbeiten und seine Ergebnisse veröffentlichen, um die Akzeptanz der Bevölkerung zu erhöhen und die gewonnen Erkenntnisse der Wissenschaft zur Verfügung zu stellen.

Die Klimaanpassung ist wie der Klimawandel an sich eine Generationsfrage. Die künftigen Generationen werden den Klimawandel wesentlich stärker spüren. Entsprechend müssen Jugendvertreter\*innen im Beirat vertreten sein.